

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 306. 2. Kirchliches Recht S. 308. 3. Städteverfassung, Stadtrecht S. 312.

Gerhard DILCHER, Heiner LÜCK, Reiner SCHULZE, Elmar WADLE, Jürgen WEITZEL, Udo WOLTER, *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6) Berlin 1992, Duncker & Humblot, 161 S., ISBN 3-428-07500-5, DEM 98. – Reiner SCHULZE, „Gewohnheitsrecht“ und „Rechtsgewohnheiten“ im Mittelalter – Einführung (S. 9–20), skizziert die mit dem Begriff „Gewohnheitsrecht“ verbundenen Probleme, ordnet es (oder nach einem Vorschlag K. Kroeschells besser: die „Rechtsgewohnheit“) einer weithin schriftlosen, oralen Rechtskultur zu und plädiert für die Überwindung nationalgeschichtlicher Verengung und die Betrachtung der Rechtsgewohnheiten als Teil der europäischen Rechtsgeschichte. – Gerhard DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem (S. 21–65), hebt zwei methodische Probleme hervor: Das Übersetzungsproblem (Übertragung volkssprachlicher Inhalte ins Lateinische und umgekehrt bis hin zur Schaffung von volkssprachigen Wörtern zur Erfassung lateinischer Bedeutungen) und die Frage, ob dem älteren Rechtsdenken vor allem des „Ersten Mittelalters“ überhaupt der Begriff der „Rechtsordnung in unserem Sinn“ unterlegt werden kann. Der Vf. betont die qualitative Andersartigkeit des Gewohnheitsrechts, gibt einen Überblick über die Ansätze der älteren Forschung und skizziert Zugänge von einem ethnologisch-anthropologisch begründeten Rechtsverständnis, wobei u.a. die Fruchtbarkeit der Annales-Schule und der Mentalitäts- und Sozialgeschichte betont wird. Schließlich werden die Probleme erörtert, die sich aus den Interferenzen der zwei Kulturen der ma. Gesellschaft – der lateinisch-klerikalen und der volkssprachlichen, fast rein oralen Laienkultur – für das Recht und seine Aufzeichnung ergeben. – Jürgen WEITZEL, *Gewohnheitsrecht und fränkisch-deutsches Gerichtsverfahren* (S. 67–86), beschließt seinen Beitrag mit zwölf Thesen, als deren wichtigste vielleicht hervorgehoben werden darf, daß für den ma. und in den Kategorien des régime coutumier und der Oralität denkenden Menschen Recht Überzeugungsrecht war, das des Konsenses bedurfte, deshalb genossenschaftliche Elemente aufwies und außerhalb des Rechtskonsenses geltungsschwach war. – Udo WOLTER, Die „consuetudo“ im kanonischen Recht bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (S. 87–116), geht dem Ursprung und dem Geltungsgrund von *consuetudines* (= nichtschriftlichen Rechtsquellen), deren Rolle auch im kirchlichen Bereich nicht unterschätzt werden darf, von Tertullian bis zu Hostiensis und Johannes Andreae nach. Geltungsgrund war die *ratio* und *veritas*, wobei die Dekretisten der *consuetudo* eine derogierende Kraft zusprachen, freilich unter der Fiktion der päpstlichen Zustimmung (auch eines *tacitus consensus*) und einer *legitima praescriptio* von vierzig Jahren. – Elmar WADLE, *Gewohnheitsrecht und Privileg. Allgemeine Fragen und ein Befund nach Königsurkunden des 12. Jahrhunderts* (S. 117–148), untersucht das Bedeutungsfeld von *mos*, *usus* und *consuetudo* in den Diplomen Lothars III. bis Friedrich I. *Consuetudo* wird demnach verwendet zur Legitimation eigenen Handelns, zur Bezeichnung für das Recht selbst und zur Beschreibung regionaler Herkömmlichkeiten. Kirchen-